

# Musterfeststellungsklage gegen E.ON; Anträge

## Angepasste Musterfeststellungsklageanträge

Der Kläger kündigt nunmehr die folgenden angepassten Anträge an:

### [Preisgleitklauseln]

I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegenüber ihren Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten, nicht berechtigt war und ist, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen unter Anwendung einer Preisgleitklausel, bei der die Entwicklung der Erdgas-Indizes des Statistischen Bundesamtes „Erdgas Börsennotierungen“ und/ oder „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ zu einem Anteil von insgesamt 60 Prozent oder mehr in die Preisentwicklung einfließt, einseitig die Arbeitspreise zu erhöhen.

**Hilfsweise werden** – sofern das Gericht den Antrag zu I. für unzulässig oder unbegründet erachtet – folgende Feststellungen beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt war und/ oder ist, im Rahmen von bestehenden Fernwärmelieferverträgen gegenüber ihren Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten

1. und die sie im Versorgungsgebiet Hamburg-Lohbrügge beliefert und/ oder beliefert hat, die Arbeitspreise für Fernwärmelieferungen unter Anwendung der Preisgleitklausel

$$APG = APG_0 * (0,500 G/G_0 + 0,200 GI/GI_0 + 0,300 Z/Z_0)$$

einseitig zu erhöhen.

2. und die sie im Versorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl beliefert und/oder beliefert hat, die Arbeitspreise für Fernwärmelieferungen unter Anwendung der Preisgleitklausel

$$APG = APG_0 * (0,400 G/G_0 + 0,200 GI/GI_0 + 0,400 Z/Z_0)$$

einseitig zu erhöhen.

3. und die sie im Versorgungsgebiet Schwalbach-Limes beliefert und/oder beliefert hat, die Arbeitspreise für Fernwärmelieferungen unter Anwendung der Preisgleitklausel

$$APG = APG_0 * (0,400 G/G_0 + 0,350 GI/GI_0 + 0,250 Z/Z_0)$$

einseitig zu erhöhen.

### [Zahlungen ohne Rechtsgrund]

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten, ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren, soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten

oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren.

**Hilfsweise wird** – sofern das Gericht den Antrag zu II. mit der Begründung für unzulässig oder unbegründet erachtet, es bedürfe eines erklärten Widerspruchs der Kund:innen und die Erhebung der Klage ersetze diesen für die angemeldeten Kund:innen nicht – folgende Feststellung beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten, ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten

oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren

und

wenn zwischen Zugang der jeweiligen Abrechnung, in der die jeweilige Preiserhöhung erstmals berücksichtigt wurde, beim Verbraucher und deren Eintragung im Klageregister zum vorliegenden Verfahren weniger als 3 Jahre lagen.

**Höchst hilfsweise** wird - sofern das Gericht diesen Hilfsantrag für unzulässig oder unbegründet erachtet - folgende Feststellung beantragt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte Fernwärmeentgelte ihrer Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten, ohne Rechtsgrund erlangt hat,

wenn die Zahlungen auf Abrechnungen beruhen, denen Preiserhöhungen wegen unwirksamer Preisgleitklauseln nach Ziffer I. zu Grunde liegen

und

für Fernwärmeverträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen waren soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die bis zum 31.12.2020 galten

oder

für Fernwärmeverträge, die ab dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden soweit die Beklagte in den Abrechnungen höhere Arbeitspreise berechnet als jene, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vereinbart waren

und

wenn die Kund:innen binnen 3 Jahren nach Zugang der jeweiligen Abrechnung, in der die jeweilige Preiserhöhung erstmals berücksichtigt wurde, dieser widersprochen haben.

### **[Verjährung]**

III. Es wird festgestellt, dass sich bezüglich einer Verjährung des Anspruchs von Kund:innen der Beklagten, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind oder die im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG als Verbraucher:innen gelten und Wohnraum vermieten, auf Erstattung von überzahlten Fernwärmeentgelten die Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf die rechtskräftig festgestellte Unwirksamkeit der Preisgleitklauseln aus Ziffer I. beziehen muss.

[In eckige Klammern gesetzte Zwischenüberschriften dienen der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit und sind nicht Teil des Antrages.]